

[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

Abteilung IV/E1 – Legistik, EU und internationale  
Angelegenheiten Eisenbahnen

Mit E-Mail an: [e1@bmk.gv.at](mailto:e1@bmk.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.318.071

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter

[LORENZ.KERN@BKA.GV.AT](mailto:LORENZ.KERN@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203944  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.312.824

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB-Infrastruktur AG angeordnet wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der  
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### **Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse  
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) sowie
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

### **Zum Titel:**

Normökonomisch und entsprechend den in LRL 100 angeführten Beispielen könnte der Titel des im Entwurf vorliegenden Gesetzes etwas kürzer formuliert werden. Ferner wäre die Einführung eines Kurztitels zu erwägen (vgl. LRL 101). In Betracht käme etwa die folgende Textierung:

**„Bundesgesetz über die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB-Infrastruktur AG (GKB-Infrastruktur-Übertragungsgesetz)“**

### **Zu § 1:**

#### **Zu Abs. 1:**

Im letzten Satz fehlt nach den Paragraphenzeichen jeweils ein (geschütztes) Leerzeichen. Ferner ist bei der Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift mit ihrem Kurztitel ein bestimmter Artikel zu verwenden („des Eisenbahngesetes“, LRL 136). Die amtliche Abkürzung „EisbG“ sollte anstelle des voranstehenden Gedankenstrichs in Klammer gesetzt werden (vgl. LRL 133).

#### **Zu Abs. 2:**

Anstelle der Zitierung des Langtitels des Spaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 304/1996, wäre eine Zitierung mit dem Kurztitel ausreichend (LRL 133).

### **Zu § 2:**

Auch im Hinblick auf den Ausschluss der Geltung einzelner Bestimmungen des Kartellgesetzes 2005 ist die Zitierung mit dem amtlichen Kurztitel ausreichend (LRL 133).

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

**Zu § 4:****Allgemeine Hinweise:**

Rechtstexte sollen – so wie alle anderen Texte – stets auch sprechbar sein. Die Schreibweise mit Schrägstrichen beim Wort „Arbeitnehmer“ sowie beim Wort „Dienstnehmer“ wirft jedoch Probleme in dieser Hinsicht, und zwar insbesondere in Hinblick auf die Barrierefreiheit von Texten auf (das gilt etwa für Menschen mit Sehbehinderung, für Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche und für Menschen mit Autismus) und wird daher zB vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband – mit ausführlicher Begründung – ausdrücklich abgelehnt<sup>2</sup>; dass eine ausdrückliche Position des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband zur Verwendung von Schrägstrichen besteht, ist nicht ersichtlich.

Wird eine geschlechtergerechte Sprache angestrebt, sollten daher – der bisherigen legislativen Praxis folgend – Paarformen verwendet werden (so wie dies im vorliegenden Entwurf zum Teil auch gehandhabt wird) und diese nicht mit Schrägstrichen, sondern mit der jeweils korrekten Konjunktion verbunden werden. Im vorliegenden Entwurf ist durchgehend bei Singularformen die Konjunktion „bzw.“, bei Pluralformen hingegen die Konjunktion „und“ zu verwenden (vgl. zB in § 4 Abs. 1 „für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ sowie „mit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer“).

Übereinstimmend mit der Formulierung im Titel bzw. in § 1 Abs. 1 sowie §§ 2 und 3 sollte es in § 4 Abs. 1, 5 und 7 „Übertragung [...] an die ÖBB-Infrastruktur AG“ heißen.

**Zu Abs. 1:**

Der Text des Abs. 1 ist sehr umfangreich ausgefallen. Im Interesse der einfacheren Erfassung des Inhalts sollte eine Aufteilung auf mehrere Absätze oder eine Untergliederung geprüft werden

Zur Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift mit ihrem Kurztitel und die Beifügung amtlicher Abkürzungen wird auf die Anmerkung oben (zu § 1) verwiesen. Der amtliche Kurztitel des im letzten Satz verwiesenen Bundesgesetzes lautet: „Arbeiter-Abfertigungsgesetz“ lautet. Es sollte daher im dritten Satz „(§ 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969)“, im vierten Satz „§ 3 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG)“

---

<sup>2</sup> <https://www.dbsv.org/gendern.html> (abgerufen am 27. April 2023).

BGBI. Nr. 22/1974<sub>z</sub>“ und im letzten Satz „Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBI. Nr. 107/1979<sub>z</sub>“ lauten.

Da Hauptwortphrasen zu vermeiden sind (LRL 28), sollte die wiederkehrende Formulierung „zur Anwendung kommen“ im vierten, sechsten, vorletzten und letzten Satz durch „anzuwenden“ ersetzt werden.

Im letzten Satz sollte es im Plural „sind diese Gesetze auch nach Übergang der Arbeitsverhältnisse anzuwenden“ anstelle von „kommt dieses Gesetz auch nach Übergang der Arbeitsverhältnisse zur Anwendung“ lauten.

#### **Zu Abs. 2:**

Anschließend an das Wort „Vertragsänderung“ sowie an die Wortfolge „eingerräumt werden“ wäre jeweils ein Beistrich zu platzieren.

Es wird zur Erwägung gestellt, den Genitiv von „Motiv“ mit dem Wort „Motivs“ zu bilden, wie es auch ansonsten in der Rechtssprache üblich ist und vom DUDEN empfohlen wird<sup>3</sup> (nicht hingegen: „Motives“).

#### **Zu Abs. 3:**

Der Beistrich in der Wortfolge „Einsatzbereich<sub>z</sub> außerhalb“ im ersten Satz sollte entfallen. Zwischen den beiden Bezirksbezeichnungen „Graz-Umgebung“ und „Voitsberg“ fehlt ein Beistrich.

In der letzten Zeile sollte das Wort „es“ vor der Wortfolge „ist ein Einzelvergleich vorzunehmen“ eingefügt werden.

#### **Zu Abs. 4:**

Anstatt „Absätze“ auszuschreiben, sollte im Interesse der Kohärenz mit anderen Stellen des Entwurfes die Abkürzung „Abs.“ gebraucht werden.

---

<sup>3</sup> <https://www.duden.de/deklination/substantive/Motiv> (abgerufen am 28. April 2023).

**Zu Abs. 6:**

Es wird zur Erwägung gestellt, die Nennung der amtlichen Abkürzung „BPG“ entfallen zu lassen, weil in der Folge die Abkürzung nicht mehr verwendet wird.

Das Zitat sollte lauten; „im Sinne des § 2 des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990<sub>2</sub>“.

Im zweiten Satz sollte es „in dieseg [...] einzutreten“ lauten (Akkusativ).

**Zu Abs. 7:**

Um die Wortwiederholung „bestehende [...] bestehen“ zu vermeiden, ließe sich das Wort „bestehende“ zB durch „eingerrichtete“ ersetzen.

Der erste Satz ließe sich insofern verschlanken, als die Wortfolge „Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH auf die ÖBB-Infrastruktur AG“ ersatzlos entfallen könnte, schließlich besteht bei gesamtsystematischer Betrachtung und in Zusammenschau mit dem Beginn des Satzes kein Zweifel an der Frage nach dem angesprochenen Übertragungsvorgang.

Es sollte einheitlich die Firma „ÖBB-Infrastruktur AG“ angeführt werden (Schreibweise mit Bindestrich).

Soweit auf „die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes“ verwiesen wird, wäre die Zitierung mit der amtlichen Abkürzung „ArbVG“ ausreichend, das sie bereits in Abs. 1 eingeführt und auch in Abs. 2 und 3 verwendet wird.

Zusammengefasst könnte Abs. 7 lauten:

„(7) Der im Teilbetrieb Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH eingerichtete Betriebsrat bleibt nach der Übertragung des Teilbetriebes bis zur nächsten Wahl des Betriebsrates der ÖBB-Infrastruktur AG bestehen. Hinsichtlich der ihm zustehenden Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen des ArbVG.“

**Zu Abs. 9:**

Da Hauptwortphrasen zu vermeiden sind (LRL 28), sollte die Formulierung „findet [...] Anwendung“ durch „ist [...] anzuwenden“ ersetzt werden.

**Zu § 5:**

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet: „Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH“ (einheitliche Schreibweise ohne Bindestrich nach am Ende des Wortes „Bahn“).

Des Weiteren sollten die Verweisungen auf andere Bundesgesetze entsprechend den Hinweisen zu § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 überarbeitet werden. Die Abkürzung „PrivbG“ kann entfallen, weil es sich um eine einmalige Zitierung des betreffenden Gesetzes handelt:

„§ 5. Im Falle einer Kündigung des mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogramms für die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH gem. § 4 des Privatbahngesetzes 2004, BGBl. I Nr. 39/2004, erfolgt die Finanzierung des Teilbetriebs Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH im Wege des § 42 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992.“

**Zu § 6:**

Der vorgesehene zweite Satz führt zu einer teilweise wortwörtliche Wiederholung des ersten Satzes. Weiters fällt auf, dass die Aufzählung von Abgabenarten etwas redundant erscheint (vgl. etwa die Definitionen in den §§ 8 und 9 FAG 2017; allenfalls könnte neben den ausdrücklich genannten, noch auf „andere bundesgesetzlich geregelten Abgaben“ abgestellt werden). Eine sprachliche Straffung wird angeregt, etwa in die Richtung:

„§ 6. Die in diesem Bundesgesetz geregelte Abspaltung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftliche Erklärungen, die aufgrund der Abspaltung in der Folge abzuschließen sind, sind von Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben, Gebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten Abgaben mit Ausnahme der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer befreit.“

**Zu § 7:**

Nach dem Muster in LRL 62 könnte es lauten „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“.

**III. Zu den Materialien****Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wären die von Seiten des Bundes in Anspruch genommenen Kompetenztatbestände um „Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht und

Vertragsversicherungswesen)<sup>4</sup> zu ergänzen. In der Bezugnahme auf „Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen)“ wäre der Klammerausdruck noch um die Wortfolge „einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ zu ergänzen, weil der Entwurf auch Sondergesellschaftsrecht enthält.

#### **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die ELAK-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der zitierten Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 17. Mai 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

---

<sup>4</sup> Betriebspensionenrechtliche Regelungen wie der im Entwurf vorgesehene § 4 Abs. 6 können dem Vertragsversicherungswesen zugeordnet werden (vgl. *Pfeil*, Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [29. Lfg. 2022] Rz. 23).

